

# SATZUNG



## pro agro - Verband zur Förderung des ländlichen Raumes in der Region Brandenburg-Berlin e.V. (eingetragen beim Vereinsregister des Kreisgerichtes Potsdam unter der Nr. VR 1047)

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen pro agro - Verband zur Förderung des ländlichen Raumes in der Region Brandenburg-Berlin e.V. (im folgenden "Verband" genannt).
- (2) Der Verband hat seinen Geschäftssitz in Schönwalde-Glien im Landkreis Havelland.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Personenvereinigungen.
- (2) Zweck des Verbandes ist:  
Die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes als unverzichtbaren Bestandteil der Region Brandenburg-Berlin zu erreichen durch
  - Förderung der Agrar- und Ernährungswirtschaft
  - Förderung der Forstwirtschaft, der Fischerei sowie des Jagdwesens
  - Diversifizierung in der Landwirtschaft
  - Vernetzung und Vermarktung von landtouristischen Angeboten und Dienstleistungen sowie
  - Maßnahmen zur Erhaltung von Landschaft, Kultur und Natur
- (3) Der Verband nimmt nachfolgende Aufgaben wahr:
  - Förderung und Unterstützung der in der Region Tätigen bei der Herstellung, Qualitätssicherung, Vermarktung und Absatz von Produkten und Dienstleistungen im In- und Ausland.  
Der Verband erwirbt und hält dazu Marken und regelt deren Benutzung über Marken- und Gebührensatzungen.  
Der Verband vergibt Qualitätszeichen auf der Grundlage von Qualitätsprogrammen und unterstützt die Zertifizierung der Betriebe mit weiteren anerkannten Qualitätszeichen.
  - Organisation und Ausrichtung von Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen sowie des

- Erfahrungsaustausches
- Förderung und Unterstützung der Regionalvermarktung sowie regionaler Kooperationen zwischen den Mitgliedern und mit Dritten zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen in der Region
  - Durchführung von/Beteiligung an Messen, Ausstellungen, Märkten und Handelsaktionen
  - Pflege internationaler Kontakte
  - Beratung des Gesetzgebers und der Fachverwaltungen
  - Unterstützung der Mitglieder bei der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verband hat:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Assoziierte Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(1.1) Ordentliche Mitglieder

sind natürliche oder juristische Personen aus den Bereichen der Agrar-, Forst-, Fisch- und Ernährungswirtschaft, der Direktvermarktung, des Jagdwesens, des ländlichen Tourismus, der regionalen Gastronomie und des regionalen Handels, des ländlichen Handwerks sowie Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts und gleichgestellte Unternehmen.

(1.2) Fördernde Mitglieder

sind natürliche oder juristische Personen und Verbände/Interessenvertretungen der Land- und Forstwirtschaft, der Ernährungswirtschaft und der regionalen Tourismusbranche, die die Ziele des Verbandes unterstützen.

(1.3) Assoziierte Mitglieder

Organisationen der Land- und Forstwirtschaft, der Ernährungswirtschaft und des Tourismus, insbesondere spezielle Fachverbände/Vereine, können assoziierte Mitglieder werden.

(1.4) Ehrenmitglieder

können Persönlichkeiten werden, die sich in herausragender Weise um den Verband, insbesondere seinem Zweck und seinen Aufgaben, verdient gemacht haben.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

(2.1) Ordentliche, fördernde und assoziierte Mitglieder stellen für die Mitgliedschaft einen schriftlichen Antrag beim Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und die Ordnungen des Verbandes an.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Bewerbers.

Mit Aufnahme durch den Vorstand hat der Bewerber alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses gegenüber dem Vorstand schriftliche Beschwerde einlegen. Über die

Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

(2.2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

(3.1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung, Verschmelzung, Ausschluss.

(3.2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres (Posteingang in der Geschäftsstelle) zu erklären.

(3.3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Ziele des Verbandes und die Satzung verstoßen hat und seine Verpflichtungen gegenüber dem Verband verletzt, insbesondere Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes trotz Abmahnung nicht befolgt. Das trifft auch auf die Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen zu. In diesem Fall darf der Ausschluss erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist und eine Kontaktaufnahme wegen fehlerhafter Kontaktdaten nicht mehr möglich ist.

(3.4) Der Erwerb der Mitgliedschaft wird in die Mitgliederliste eingetragen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen. Sowohl die Eintragung als auch die Streichung in bzw. von der Mitgliederliste wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Sie ist deklaratorisch.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Satzungen und Ordnungen des Verbandes zu achten und sich aktiv für das Erreichen des Zweckes und in die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes einzubringen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Verbandes durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und ggf. Stimmrechtes in den Organen des Verbandes teilzunehmen und Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

(3) Ordentliche und assoziierte Mitglieder haben mit je einer Stimme pro Mitglied das aktive Wahlrecht für die Wahlen im Verband. Ordentliche Mitglieder können in die Organe des Verbandes gewählt werden, assoziierte Mitglieder nicht. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben weder ein aktives Wahlrecht noch können sie in die Organe des Verbandes gewählt werden.

## § 5

### Mittelverwendung und Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verband verwendet die ihm zur Verfügung stehenden Mittel nach dem von dem Vorstand erarbeiteten und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushalt.
- (2) Für den Verband wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer jährlich ein Jahresabschluss erstellt und der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorgelegt.
- (3) Ordentliche, fördernde und assoziierte Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt sind. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Zur Finanzierung bestimmter Vorhaben kann die Mitgliederversammlung zweckgebundene außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen. Für Spenden gelten die rechtlichen Regelungen.

## § 6

### Ehrenvorsitzende

- (1) Vorsitzende des Verbandes, die sich im besonderen Maße um die Entwicklung des Verbandes verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.
- (2) Ehrenvorsitzende haben das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen des Verbandes teilzunehmen.

## § 7

### Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - (1.1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr auf Ladung des Vorstandes unter Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung statt. Die Ladung erfolgt in Textform oder per E-Mail mit einer Frist von 4 Wochen, wobei der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet wird.
  - (1.2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes, wenn

es das Interesse des Verbandes erfordert oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder, statt. Für Form und Frist der Ladung gelten die Regelungen der Ziff. 1.1.

(1.3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung (Posteingang in der Geschäftsstelle) beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die beantragte Ergänzung bekanntzugeben und sie zur Beschlussfassung zu stellen.

## (2) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(2.1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(2.2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied gem. § 3.1.1 eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 Stimmen anderer Mitglieder auf sich vereinigen.

(2.3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung, die zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter festzustellen ist, unabhängig von der Zahl der Erschienen, beschlussfähig.

(2.4) Für die Durchführung der Wahl gibt sich der Verband eine Wahlordnung.

(2.5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Verbandes eine solche von drei Viertel erforderlich.

(2.6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(2.7.) Für die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Bestandteile des Protokolls sind die Ladung, die Anwesenheitsliste der Mitglieder und die Vollmachten, die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

## (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

(3.1) Wahl des Vorstandes gemäß § 9.2

- (3.2) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- (3.3) Genehmigung des Jahresabschlusses des zurückliegenden Jahres
- (3.4) Entlastung des Vorstandes
- (3.5) Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das folgende Jahr
- (3.6.) Beschlussfassung über interne Ordnungen und Satzungen sowie deren etwaige Änderungen und Ergänzungen
- (3.7) Entscheidung über Beschwerde zur Aufnahme, zum Ausschluss oder zu Widersprüchen von Mitgliedern gemäß § 3.2.1 und § 3.3.3
- (3.8) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 3.2.2 und Wahl des Ehrenvorsitzenden gemäß § 6
- (3.9) Enthebung des Vorstandes bzw. einzelner seiner Mitglieder von ihren Ämtern. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3.10) Beschlussfassung über Satzungsänderungen gemäß § 8.2.5
- (3.11) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes gemäß § 8.2.5 und § 11

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und maximal 14 Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.  
Der Verband wird durch den Vorsitzenden und bei seiner Abwesenheit durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von den wahlberechtigten Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder sind, gesetzliche Vertreter der ordentlichen Mitglieder, soweit diese juristische Personen, Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gleichgestellte Unternehmen sind, sowie ausnahmsweise Nichtmitglieder, die weder selbst ordentliches Mitglied des Verbandes noch gesetzliche Vertreter ordentlicher Mitglieder sind, gewählt werden.  
Diese Ausnahme ist zu begründen und den Mitgliedern zur Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder des Landkreistages Brandenburg wird ein/e Vertreter/in in den Vorstand pro agro gewählt. Der/die Vertreter/in ist nicht Mitglied des Verbandes pro agro. Der Vorstandsvorsitzende sowie der erste stellvertretende Vorsitzende und zweite stellvertretende

Vorsitzende werden aus dem Kreis des Vorstandes gewählt. Jedes Vorstandsmitglied hat dazu 1 Stimme. Für die Wahl gelten die Regelungen des § 8 (2.6).

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kooptieren.

Den Mitgliedern sind die Namen der zur Wahl stehenden Personen mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### (3) Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Der Vorstand hat sich bei seinem Handeln stets von den Zielen des Verbandes leiten zu lassen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

(3.1) Einberufung der Mitgliederversammlung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und Umsetzung der auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse

(3.2) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Sicherung einer ordnungsgemäßen Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes

(3.3) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

(3.4) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, bestimmt dessen Aufgaben und Befugnisse und kontrolliert dessen Tätigkeit. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teil. Er leitet die Geschäftsstelle des Verbandes und ist deren Mitarbeitern weisungsberechtigt.

### (4) Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die Niederschriften zu fertigen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung des Vorstandes gilt das Mehrheitsprinzip. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### (5) Aufwandsentschädigungsordnung

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in einer Aufwandsentschädigungsordnung für den Verband geregelt.

## § 10

### Arbeitskreise

(1) Für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes und für die Beratung des Vorstandes können von dem Vorstand Arbeitskreise gebildet werden. Der Vorstand beruft deren Mitglieder für die Mitarbeit in dem Arbeitskreis befristet für die Erfüllung der Aufgaben, maximal jedoch für einen Zeitraum von

drei Jahren, ein.

(2) Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.

(3) Die Mitglieder des Arbeitskreises haben ihre Arbeit neutral und unter Beachtung geltender rechtlicher Regelungen wahrzunehmen. Sie haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und sind zur Verschwiegenheit in allen Angelegenheiten des Arbeitskreises verpflichtet. Sie sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(4) Die Mitarbeit in Arbeitskreisen ist nicht an eine Mitgliedschaft im Verband gebunden.

## **§ 11**

### **Auflösung des Verbandes**

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung des § 8.2.5 beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Verbandes tritt der Vorstand als Liquidator auf. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) Im Falle der Auflösung des Verbandes fasst die Mitgliederversammlung einen Beschluss über die Verwendung des verbliebenden Vereinsvermögens.

(4) Der Beschluss über die Vermögensverwendung darf erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt eingewilligt hat.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 12**

Die geänderte Satzung tritt, unbeschadet der notwendigen Registrierung nach § 71 BGB, mit ihrer Annahme in Kraft und ist Grundlage für alle weiteren Beschlüsse.

## **§ 13**

Die in der Satzung verwendete männliche Ausdrucksform gilt gleichermaßen für das männliche und weibliche Geschlecht.

*beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.5.2003;  
letzte Änderung auf der Mitgliederversammlung am 23.11.2017;  
eine Änderung der Beitragsordnung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 21.11.2019*